

Rathaus
Barfüssergasse 24
4509 Solothurn
Telefon 032 627 20 79
pd@sk.so.ch
parlament.so.ch

A 0182/2022 (KR)

Auftrag Sarah Schreiber (Die Mitte, Lostorf): Stellvertretungsregelung im Kantonsrat für Frauen nach der Geburt eines Kindes (14.09.2022)

Der Regierungsrat bzw. die Ratsleitung wird beauftragt, die gesetzlichen Grundlagen für ein Stellvertretungssystem im Kantonsrat während des 14-wöchigen Mutterschaftsurlaubs und während der Stillzeit vorzuschlagen. Dabei soll es den Müttern freistehen, ob sie die Stellvertretungsmöglichkeit beanspruchen oder an den Sitzungen teilnehmen möchten.

Begründung 14.09.2022: schriftlich.

Seit dem 22. August 2022 läuft das Vernehmlassungsverfahren für eine Änderung in Art. 16 d Abs. 3 der Erwerbsersatzordnung (EO), welche Frauen die Aufnahme ihrer Parlamentstätigkeit noch während des Mutterschaftsschutzes ermöglichen soll, ohne dass der Mutterschaftsschutz dadurch vorzeitig endet.

Die Staatspolitische Kommission des Ständerats schreibt in ihrem Bericht selbst, dass Parlamentarierinnen in Kritik geraten könnten, wenn sie über längere Zeit hinweg abwesend sind, vor allem bei kontroversen Themen und knappen Abstimmungen. Indem eine Mutter die Parlamentstätigkeit neu auch während des Mutterschaftsschutzes ohne Nachteile ausüben kann, besteht ein grosser Druck, sich gleich nach der Geburt wieder zu engagieren. Dabei kann es durchaus Argumente für einen längeren Unterbruch geben. Diese beginnen beim Arbeitsverbot in den ersten 8 Wochen und reichen über die Begleitumstände des Stillens bis zur anspruchsvollen Organisation der kostenintensiven, an eine Eingewöhnung geknüpfte Betreuung für ein Baby. Aus gutem Grund gibt es einen Mutterschutz von aktuell 14 Wochen. Dieser muss auch für Parlamentarierinnen gelten, wenn sie diesen gerne in Anspruch nehmen möchten.

Für das Stellvertretungssystem sind verschiedene Lösungen denkbar, beispielsweise ein «Nachrücken auf Zeit» oder die Wahl von Stellvertreterinnen und Stellvertretern analog und während den Kantonsratswahlen. Das System soll möglichst pragmatisch ausgestaltet sein. Die Festsetzung einer Mindestabwesenheitsdauer von beispielsweise 12 Wochen könnte hilfreich sein, allenfalls auch eine Beschränkung der Stellvertretungsdauer. Da die Umstände über den Mutterschutz hinaus erschwert sein können (insbesondere im Zusammenhang mit Stillen, Muttermilch abpumpen, Kinderbetreuung) sollte die Vertretungsregelung analog Art. 60 Abs. 2 der Verordnung 1 zum Arbeitsgesetz während des ersten Lebensjahres des Kindes möglich sein. Vergleiche in die Arbeitswelt zeigen ebenfalls, dass die meisten Mütter nach der Geburt länger als 14 Wochen beurlaubt werden.

Unterschriften: 1. Sarah Schreiber, 2. Rea Eng-Meister, 3. Rolf Jeggli, Markus Ammann, Remo Bill, Janine Eggs, Simon Esslinger, Myriam Frey Schär, Patrick Friker, Silvia Fröhlicher, Kuno Gasser, Philipp Heri, Stefan Hug, Karin Kälin, Karin Kissling, Edgar Kupper, Matthias Meier-Moreno, Tamara Mühlemann Vescovi, Stefan Nünlist, Georg Nussbaumer, Daniel Nützi, Michael Ochsenbein, Farah Rummy, Simone Rusterholz, Patrick Schlatter, Thomas Studer, Bruno Vögtli, Benjamin von Däniken, Susan von Sury-Thomas, André Wyss (30)